STROMMARKTREGULIERUNG · STAND JULI 2026

Kundenanlagen im EU-Netzpaket: Stand und Ausblick

CHRONOLOGIE DER RECHTSENTWICKLUNG

28. Nov 2024

EuGH C-293/23

Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG ist unionsrechtswidrig. Maßgeblich sind allein Spannungsebene und Kundenkategorie.

13. Mai / 3. Juli 2025

BGH EnVR 83/20

BGH schließt sich an: nur enger Anwendungsbereich. Weiterleitung zum Verkauf an Letztverbraucher = Verteilernetz.

10. Dez 2025

EU-Grids-Package

COM/2025/1005: Revision der TEN-E-Verordnung, beschleunigte Genehmigung, Anpassung des Strommarktdesigns.

23. Dez 2025

EnWG-Novelle

Neuer § 118 Abs. 7: Bestandsanlagen bleiben bis 31.12.2028 von der Netzregulierung ausgenommen.

26. Juni / 2. Juli 2026

Rat & EP → Trilog

Allgemeine Ausrichtung des Rates und ITRE-Compromise-Amendments zur Kundenanlage; Trilog-Verhandlungen starten.

WAS DAS FÜR DIE PRAXIS HEISST

Bestandsanlagen

Netzanschluss bis 23.12.2025: Weiterbetrieb ohne Netzbetreiberpflichten bis Ende 2028 — Zeitfenster für eine Einigung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber.

Neuanlagen

Kein Bestandsschutz: volle Verteilernetz-Regulierung mit Genehmigung, Netzentgelten und Umlagen. Wirtschaftlichkeit von Mieterstrom- und Quartierskonzepten unter Druck.

EU-Ebene

Trilog soll Planungs- und Rechtssicherheit im Strombinnenmarktrecht schaffen; die endgültige Reichweite der Kundenanlage bleibt bis dahin offen.

Quellen: EuGH C-293/23 (28.11.2024) · BGH EnVR 83/20 · § 118 Abs. 7 EnWG · EU-Grids-Package COM/2025/1005 · Rat & EP-ITRE, Juni/Juli 2026

KI generiert / GAV Energie BW

EU-NETZPAKET · PRAXIS & HANDLUNGSBEDARF

Praxisfolgen im Detail: Handlungsoptionen für Betreiber

Maßgeblich (EuGH/BGH): allein Spannungsebene und Kundenkategorie — eine Kundenanlage endet dort, wo ein Verteilernetz vorliegt.

Bestandsanlagen

Netzanschluss bis 23.12.2025

- § 118 Abs. 7 EnWG: keine Netzbetreiberpflichten bis 31.12.2028.
- Kein Bußgeldrisiko wegen Netzbetriebs ohne Genehmigung (Vertrauensschutz).
- EU-Konformität der Übergangsfrist bleibt rechtlich unsicher.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Übergangsfenster nutzen: Einigung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorbereiten — etwa Übereignung der Verteilungsanlagen gegen angemessene Vergütung.

Neuanlagen

Netzanschluss ab 24.12.2025

- Volle Verteilernetz-Regulierung: Genehmigung, Netzentgelte, Umlagen, Melde- und Publikationspflichten.
- Wegfall der entgelt- und umlagefreien Lieferung belastet Mieterstrom-, Quartiers- und KWK-Konzepte.
- Kundenanlage nur noch im engen Rahmen ohne Weiterleitung zum Verkauf (v. a. Eigenversorgung).

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Neue Projekte früh regulatorisch prüfen und wirtschaftlich neu kalkulieren; Betreiber- und Contracting-Modelle anpassen.

EU-Ebene

EU-Grids-Package im Trilog

- Rat (26.6.2026): allgemeine Ausrichtung schränkt den Anwendungsbereich stark ein.
- EP-ITRE (2.7.2026): Compromise Amendments für einen weiten Anwendungsbereich.
- Branchenziel: Kundenanlagen außerhalb der Regulierung — keine Netzentgelte.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Trilog-Verlauf und finale EU-Definition eng verfolgen; Positionierung frühzeitig über Verbände einbringen.

Quellen: EuGH C-293/23 · BGH EnVR 83/20 · § 118 Abs. 7 EnWG · EU-Grids-Package COM/2025/1005 · Rat (26.06.2026) & EP-ITRE (02.07.2026)

KI generiert / GAV Energie BW

EU-NETZPAKET · KUNDENANLAGEN-KRITERIEN

Grenzwerte für Kundenanlagen: was zählt — und was nicht mehr

Kundenanlagen sind qualitativ definiert (§ 3 Nr. 24a/24b EnWG): nur ein einziger echter Zahlen-Grenzwert steht überhaupt im Gesetz.

Gesetzliche Kriterien

§ 3 Nr. 24a EnWG — kumulativ

- Räumlich zusammengehörendes Gebiet
- Verbindung mit Netz oder Erzeugungsanlage
- Für den Wettbewerb unbedeutend
- Diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Durchleitung

§ 3 Nr. 24b: räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet (betriebliche Eigenversorgung).

Einziger harter Grenzwert

Direktleitung — seit 28.12.2023

5.000 m

maximale Leitungslänge

10–40 kV

Nennspannung — zur Anbindung von EE-Anlagen (§ 3 Nr. 1 EEG)

Nicht mehr tragfähig

Orientierungswerte — durch EuGH/BGH entwertet

- Frühere Praxis: ~10.000 m² Fläche, ~1.000 MWh/Jahr, einige hundert Verbraucher.
- EuGH/BGH: allein Spannungsebene und Kundenkategorie sind maßgeblich.
- Beispiel: ≤ 200 Wohneinheiten, ≤ 1.000 MWh — und dennoch Verteilernetz.

ENTSCHEIDEND HEUTE Nicht die Größe der Anlage zählt, sondern ob Strom zum Verkauf an Letztverbraucher weitergeleitet wird — dann liegt ein Verteilernetz vor.

Quellen: § 3 Nr. 24a/24b EnWG · EnWG-Novelle 28.12.2023 · EuGH C-293/23 · BGH EnVR 83/20 · BNetzA-/OLG-Praxis (Orientierungswerte)

KI generiert / GAV Energie BW

EU-NETZPAKET · FAZIT & HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Jetzt handeln: Weichen für Kundenanlagen stellen

Kernbotschaft: Die Kundenanlage bricht als Rechtsfigur weg — wer Bestand sichert, Neuprojekte neu rechnet und den Trilog begleitet, behält Handlungsspielraum.

1 Bestand sichern

bis 31.12.2028

Übergangsfenster nach § 118 Abs. 7 EnWG nutzen und Einigung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorbereiten — etwa Übereignung der Verteilungsanlagen gegen angemessene Vergütung.

2 Neuprojekte neu rechnen

Anschluss ab 24.12.2025

Regulatorische Pflichten und Wirtschaftlichkeit vor Netzanschluss prüfen; Mieterstrom-, Quartiers- und KWK-Konzepte sowie Contracting-Modelle an die volle Netzregulierung anpassen.

3 Trilog begleiten

EU-Grids-Package

Finale Definition der Kundenanlage aktiv verfolgen und Positionen frühzeitig über Verbände einbringen; Szenarien für enge und weite Auslegung vorhalten.

NÄCHSTER SCHRITT Anlagenportfolio bis Jahresende in Bestand und Neu kategorisieren und je Anlage eine Roadmap mit Fristen, Zuständigkeiten und Netzbetreiber-Kontakt festlegen.

Quellen: § 118 Abs. 7 EnWG · EuGH C-293/23 · BGH EnVR 83/20 · EU-Grids-Package COM/2025/1005 · Rat (26.06.2026) & EP-ITRE (02.07.2026)

KI generiert / GAV Energie BW